

# RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG INTERNETAUFTRITT GÜLTIG FÜR 2021

## GEFÖRDERT WERDEN INVESTITIONEN IM BEREICH INTERNETAUFTRITT (NEUEINRICHTUNG UND/ODER ERWEITERUNG)

### PERSONENKREIS

Aktive Mitglieder des Landesgremiums Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens 6 Monaten Mitglied im Landesgremium sind
- die Grundumlage regelmäßig bezahlen (inkl. aktuelles Jahr) und keine Rückstände haben.

### GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Errichtung einer Website oder eines Webshops
- Erweiterung bzw. Optimierung einer bestehenden Website oder eines Webshops
- KEINE Förderung bei regelmäßig wiederkehrenden Lizenzen oder Gebühren, Hardware, Bildungsmaßnahmen und Kosten für Fotograf

### AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt

- bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.),
- maximal € 500,00 pro Mitglied im Kalenderjahr.

Das Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels stellt zu diesem Zweck Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Einganges der schriftlichen vollständigen Ansuchen.

### ANSUCHEN UND DESSEN PRÜFUNG

- unterschriebenes und ausgefülltes Anmeldeformular per Post oder Mail
- inkl. Kopie des Angebotes/der Angebote eines für diese Arbeitsleistungen gewerblich befugten Unternehmens.

Nach Ausschüttung einer Förderung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (z.B.: 2019 und 2020), kann in den nächsten 3 Jahren keine Förderung gewährt werden. Zudem kann pro Kalenderjahr nur eine Art von Fördermaßnahme durch das Gremium genehmigt werden.

Bitte beachten Sie, dass das Ansuchen VOR der Beauftragung des beabsichtigten Projektes in der Geschäftsstelle einlangen muss! Das Landesgremium prüft die einlangenden Ansuchen.

**Auf eine derartige Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch vom Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels gewährt.**

### ABRECHUNG

Die Abrechnung muss

- **bis spätestens 6. Dezember 2021**
  - inklusive Kopie der Rechnungen und
  - einer klar ersichtlichen Durchführungsbestätigung Ihrer Bank
- an das Gremium übermittelt werden.

Ihr Förderanspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird.

